

Massnahmen Debitorenverluste

Ausgangslage

Für Heime stellt sich die Frage, wie sie drohende Verluste beim Inkasso vermeiden können. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen mögliche Massnahmen auf, um Debitorenverluste zu minimieren. (nicht abschliessend)

In verschiedenen Kantonen bestehen weitergehende Vereinbarungen und/oder Möglichkeiten und Empfehlungen der Kantonalverbände.

Mögliche Massnahmen zur Reduktion des Risikos von Debitorenverlusten

1. **Zeitnahe Bewirtschaftung** der Debitoren und rasche Massnahmen bei Nichtzahlung . Dabei kann bei Nichtzahlung umgehend die Betreuung und anschliessend sogar die Kündigung des Heimvertrags angedroht werden.
2. Bei Heimeintritt wird die Einrichtung eines **Sicherheitsdepots** (Depot bzw. Kaution) vereinbart und als Fremdgeld auf separatem Konto in der Heimrechnung ausgewiesen. In Anlehnung an das Mietrecht müsste dieses Geld verzinst sein und persönlich ausgewiesen werden (z. B. Excel-Liste). Als Alternative oder Ergänzung zum Depot können Betriebe unter dem Titel „unverzinsliche Vorauszahlung für die anfallenden Kosten für Pflege- und andere Dienstleistungen“ eine Anzahlung verlangen. Diese hätte nicht die Wohnkosten im Fokus und müsste somit nicht verzinst werden.
3. Die Unterzeichnung des Heimvertrages erfolgt auch durch die **Angehörigen**, und zwar in **solidarischer Haftung** und nicht nur als Bevollmächtigte und/oder Korrespondenzadressaten. Die betroffenen Angehörigen werden im Pensionsvertrag mit folgender Zusatzklausel mitverpflichtet (muss gut sichtbar sein!): „Die mitunterzeichnenden Angehörigen des Bewohners erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, für die vom Bewohner selbst zu tragenden Kosten für Pension und Pflege persönlich und solidarisch mit zu haften.“
4. Für Selbstzahler: Bei Heimeintritt wird eine Vereinbarung über das **Lastschriftverfahren** (LSV mit Widerrufmöglichkeit) abgeschlossen.
5. Bei einer Vermittlung durch die **Sozialbehörden** kann versucht werden, von der zuweisenden politischen Gemeinde eine **Kostengutsprache** zu erhalten, damit diese die Zahlung der Schlussabrechnung zusichert, wenn durch die Hinterlassenschaft oder EL keine genügende Deckung bestehen sollte.

Die Heime entscheiden selbst, welche dieser empfohlenen Massnahmen sie aufgrund ihrer festgestellten individuellen Bedürfnisse umsetzen.

Beachten Sie bitte auch unsere Ausführungen zum Bundesgerichtsurteil 9C_741/2014 betreffend der Abtretung von Ergänzungsleistungen